

An den Präsidenten  
des Bundesverfassungsgerichts  
Prof. Dr. Drs. h.c. Papier  
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

12.03.2007

**Verfassungsbeschwerde gegen das Hufbeschlaggesetz;**  
Stellungnahme  
der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM),  
der Bundestierärztekammer (BTK) und  
des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (BpT)

Mit Schreiben vom 14.12.2006 erreichte die Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) ein Schreiben des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts mit der Gelegenheit, sich bis zum 30.03.2007 zur Verfassungsbeschwerde gegen Art. 1 des Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen mit dem Beschluss des Ersten Senats zur einstweiligen Anordnung vom 05.12.2006 zu äußern.

Die Stellungnahme sollte insbesondere auf nachfolgende Fragen eingehen:

- 1. Welche Erkenntnisse liegen über die Gefährdung des Tierwohles durch Hufpfleger und Huftechniker vor?*
- 2. Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Hufpfleger oder Huftechniker in der Vergangenheit im Tätigkeitsbereich der Hufbeschlagschmiede Leistungen erbracht haben?*
- 3. Sind für die Tätigkeit als Hufpfleger oder Huftechniker Kenntnisse erforderlich, die nur bei einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied erlangt werden können?*

## **Welche Erkenntnisse liegen über die Gefährdung des Tierwohles durch Hufpfleger und Huftechniker vor?**

Erkenntnisse über die Gefährdung des Tierwohls durch Hufpfleger und Huftechniker sind allein schon dadurch gegeben, dass die Bezeichnungsvielfalt der nicht staatlich geprüften Hufbehandler, wie *Hufpfleger*, *Hufheilpraktiker*, *Huforthopäde*, *Huftechniker* u. a., ganz unterschiedliche und nicht vergleichbare, teils ideologisch begründete Ziele und Vorgehensweisen zu Grunde liegen. Wie z. T. schon durch die Namensgebung impliziert – z. B. *Hufheilpraktiker* und *Huforthopäde*– wird die *Heilung* eines mehr oder weniger erkrankten Hufes für erforderlich gehalten. Im Übrigen sollte gerade die Versorgung erkrankter Hufe nur auf der Basis einer tierärztlichen Diagnose erfolgen. Die irrige Vorstellung, dass jeder natürliche Huf zunächst in eine dem Barhufgehen angepasste Form zu bringen sei, widerspricht der Tatsache, dass jeder Huf von Natur aus zunächst einmal für das Pferd ohne Hufschutz geeignet ist und lediglich seiner Haltung, Nutzung und Umweltbedingungen entsprechend gepflegt und versorgt werden muss. Dies erfordert je nach Einzelsituation mehr oder weniger Aufwand und völlig unterschiedliche Techniken.

Die Entscheidung, welche Maßnahme für den Einzelfall angezeigt ist, kann nur frei von ideologischen Zwängen und in Kenntnis aller, für diesen Einzelfall in Frage kommenden Maßnahmen zur Versorgung des Hufes getroffen werden. Um diese Entscheidung objektiv und sachlich richtig für das einzelne Pferd zu treffen, bedarf es der Kenntnis des gesamten Spektrums der gebotenen Möglichkeiten – von der Barhufpflege bis zum orthopädischen Hufbeschlag, der als Anweisungsbeschlag nach tierärztlicher Verordnung auf der Grundlage einer orthopädischen Diagnose durch den Tierarzt zur Unterstützung der Therapie erforderlich ist.

Ist dieses Spektrum nicht in seiner ganzen Breite als Kenntnis und Fähigkeit vorhanden, besteht die Gefahr, die lediglich vorhandenen Teilkenntnisse zum Dogma zu erheben und den jeweils anderen Teil wegen Nichtausführbarkeit abzulehnen. Diese Haltung gipfelt in den ideologischen Extremen entweder: „*jedes Pferd muss beschlagen werden*“ oder „*Hufbeschlag ist tierschutzrelevant*“.

Je konsequenter diese Extrempositionen eingenommen werden, umso nachteiliger ist dies für den Einzelfall. Die Gesetze des Marktes, insbesondere des Wettbewerbs, begünstigen diese Positionierung und fördern damit die Gefährdung des Tierwohls. Der heutige Pferdebesitzer ist in vielen Fällen auf Grund fehlender Kenntnis nicht in der Lage, hier sachkundig zu entscheiden und marktregelnd einzugreifen. Vielmehr ist er auf eine objektive Aufklärung und Beratung angewiesen. Diese kann aber wiederum nur von dem umfassend ausgebildeten Fachmann/-frau erwartet und gegeben werden.

Ideologisch geprägte, ausschließliche Barhufbehandlung, die zu einer Überbeanspruchung und vermehrten Abnutzung der ungeschützten Hornkapsel führt, wird oft mit dem Begriff „Anfangsverschlimmerung“ bagatellisiert und somit sogar akzeptiert, obwohl es sich um eine anhaltende, schmerzhaft entzündete Huflederhaut handelt. Verstärkt werden solche schmerzhaften Eingriffe durch ideologisch geprägte – wissenschaftlichen Erkenntnissen entgegenstehenden – Hufzubereitungstheorien, wie z. B. das *Niederschneiden des Trachtenbereichs* nach der „*Methode Strasser*“. Dass solche Abläufe nur in den seltensten Fällen zur Kritik oder gar zur Anzeige gelangen, liegt in der Natur der Sache, insbesondere der Unkenntnis vieler Pferdebesitzer. Sie sind medizinisch unbegründet, falsch und nicht haltbar. Glaubensfragen sind rational nicht erklärbar. Gleichwohl sind sie tierschutzrelevant.

Dass trotz systemimmanenter, seltener Anzeige solche Vorgänge trotzdem immer wieder offensichtlich werden, zeigt, dass gerade in diesen Fällen der Druck so groß ist, dass Vorfälle doch augenscheinlich und bekannt werden. Weil aber selbst dann, wenn solche Umstände bekannt werden, es nur in Ausnahmefällen zu angemessenen Maßnahmen im Vollzug kommt, muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Dies wird auch in Zukunft nicht zu verhindern sein, wenn durch unterschiedliche Ausbildung und Qualifikation einerseits *Barhufbehandlung* und andererseits *Hufbeschlag* angeboten würde.

Es war schon die Forderung im Sinne des Gesetzes und der Verordnung über den Hufbeschlag von 1940, dass das *umfassende Wissen über den Huf* vorhanden sein muss. So verlangte diese Verordnung in § 4, Nr. 5 „*die Pflege des beschlagenen und nicht beschlagenen Hufes einschließlich des Fohlenhufes*“ und in § 5 Abs. 1 Nr. 4 „*das Zubereiten der Hufe und Klauen zum Beschlag oder zum Barfußgehen*“. Niemand wäre damals auf die Idee gekommen, dass die Barhufpflege *nicht* in die Ausbildung eines Hufbeschlagschmiedes eingeschlossen sein könnte. Durch die Nutzung des Pferdes als Arbeitstier auf hartem Boden – bei der der Hornabrieb höher ist als das Hornwachstum – war bei fast allen Pferden der damals fast ausschließlich zur Verfügung stehender Eisenbeschlag erforderlich. Nur durch diese traditionell hoch entwickelte handwerkliche Technik war es möglich, die Anforderungen an die Nutzung des Pferdes von Militär und Wirtschaft zu erfüllen.

Auch dabei hat schon der Tierschutzaspekt eine bedeutende Rolle gespielt. Zwar stand die Gesunderhaltung der Pferdehufe im Vordergrund, erfüllte aber damit gleichzeitig die beste Voraussetzung für den angewandten Tierschutz.

Der über zwei Jahrtausende entstandene und fortentwickelte Hufbeschlag ist ein der Nutzung des Pferdes angepasster Hufschutz. Ohne diesen sind bestimmte Nutzungsformen auch heute noch nicht möglich. Die ideologische Ablehnung des Hufbeschlages verbietet bestimmte Nutzungen mit erhöhtem Hornabrieb oder macht sie tierschutzrelevant. Andere Hufschutzmateri-

alien und Techniken können bis heute nur ergänzend und zu einem ganz geringen Anteil eingesetzt werden. Allein das Erkennen eines solchen Sachverhaltes bedarf größerer Kenntnisse als diese im Kreise z. B. der Hufpfleger vorhanden sind. Da den Möglichkeiten einer adäquaten, den jeweiligen Erfordernissen angepassten Hufversorgung sowohl ideologisch (kein Beschlag) als auch technisch (Hufschuhe, Klebetechnik) durch Hufpfleger und Huftechniker enge Grenzen gesetzt sind, ist die Gefahr der Tierschutzrelevanz gegeben.

Hufbeschlag verstand sich sowohl im Sinne des Gesetzes von 1940 als auch heute nach der Definition im neuen Gesetz als *die Gesamtheit aller qualifizierter Verrichtungen wie Zurichtung des Pferdehufes ohne Beschlag (barhuf) sowie als Grundlage zum Anbringen eines Hufschutzes, unabhängig vom Material und der Befestigungstechnik am Pferdehuf.*

Ungeachtet der oben gemachten Ausführungen ist ein großer Teil der Pferde heute in der Lage, auf Grund ihres Umfeldes und ihrer Nutzung, den größten Teil der Zeit barhuf zu gehen. Diese Tatsache darf nicht ideologisch geprägt und nicht mit unbegründeten Heilungsansprüchen überladen werden, weil damit die Gefährdung des Tierwohles verbunden ist. Vielmehr muss dies die grundsätzlich anzustrebende Ausgangssituation darstellen, aus der sich alle weiteren erforderlichen Maßnahmen ergeben und aufbauen lassen.

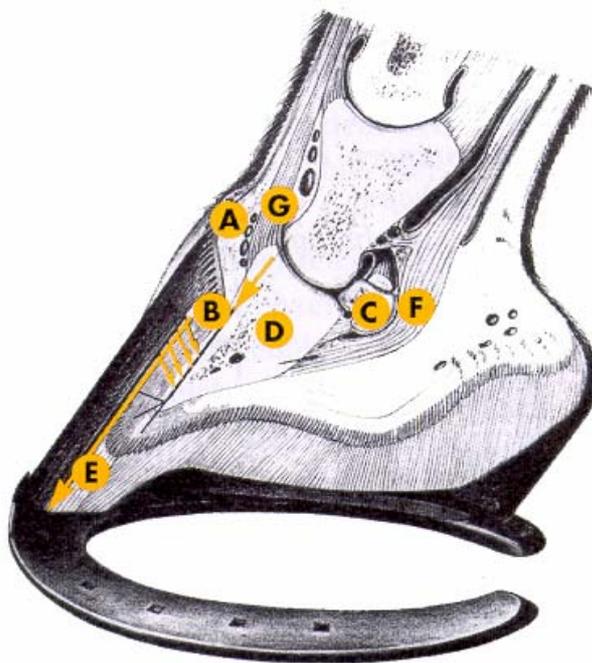
**Liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Hufpfleger oder Huftechniker in der Vergangenheit im Tätigkeitsbereich der Hufbeschlagschmiede Leistungen erbracht haben?**

Hufpfleger und Huftechniker haben in der Vergangenheit im Tätigkeitsbereich der Hufbeschlagschmiede Leistungen erbracht, da die von dieser Personengruppe ausgeübten Tätigkeiten schon nach dem alten Gesetz in den Bereich des Hufbeschlages integriert waren und es heute sind. Sowohl die Barhufpflege in Hinblick auf die Gesunderhaltung des Pferdehufes als auch die Verwendung alternativer Materialien zum Stahlhufeisen, wie Aluminium und Kunststoffe, sowie unterschiedliche Klebeverfahren und andere Techniken des Hufschutzes sind integraler Bestandteil der Ausbildung und Tätigkeit des staatlich geprüften Hufschmiedes/in. Diesen in jüngster Zeit entwickelten Werkstoffen und Techniken ist in Ausbildung und Prüfung nach dem neuem Gesetz nochmals in besonderer Art und Weise Rechnung getragen worden. Gleichwohl können diese Neuerungen den „Eisenbeschlag“ nicht ersetzen. Der Hufpfleger und der Huftechniker, deren Ausbildung und Tätigkeitsprofil weder einer einheitlichen noch einer nachvollziehbaren, sondern vielmehr sehr unterschiedlichen Systematiken und Inhalten folgt, bietet nur Teile dieses Tätigkeitsspektrums an, und der Auftraggeber kann nicht sicher sein, umfassend und objektiv beraten zu werden.

Da bei bestimmten Nutzungsformen des Reitpferdes, insbesondere auf hartem Boden, der Abrieb des Hufhorns größer ist als das kontinuierliche Nachwachsen, ist die Dienstleistung der Barhufpflege allein nicht zielführend. Deckt die Qualifikation des Hufbehandlers die zur Versorgung des Hufes erforderliche Handlungsbefähigung nicht mehr ab, wäre eine „Überweisung“ an das mit Hufschutz arbeitende Gewerbe erforderlich. Erfahrungen aus der Praxis sprechen gegen diese Vorgehensweise. Sie wird weder praktiziert noch akzeptiert.

Huftechniker entstanden aus einer Interpretation des älteren Hufbeschlaggesetzes in der Weise, dass lediglich das *dauerhafte Anbringen von Eisen mit Nägeln* am Huf den staatlich geprüften Hufbeschlagschmieden vorbehalten sei. Das Anbringen von Beschlägen aus Aluminium sowie aus Kunststoffen mit Nägeln sei hingegen vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Diese Auslegung kann niemals im Sinne des Gesetzes gewesen sein, da nicht das Material des Hufschutzes, sondern vielmehr das Anbringen mit Nägeln besonderer Kenntnis und Fertigkeit bedarf. Dies ist in der komplizierten Anatomie des Zehenendorgans Huf begründet und nur bei umfassendem Wissen den Anforderungen der Gesunderhaltung des Hufes genügend.

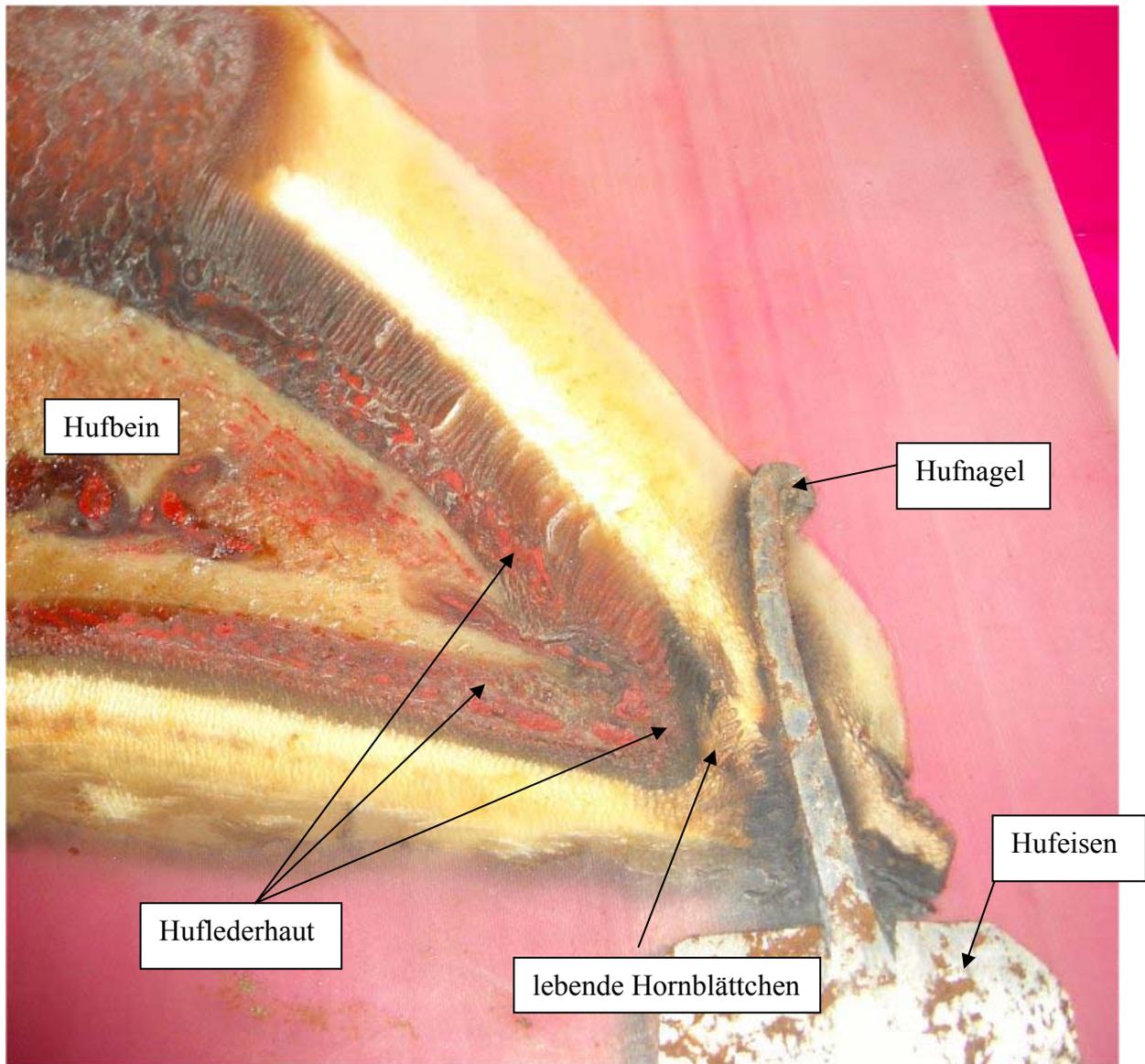
Zur Darstellung des Sachverhaltes folgende Abbildungen:



- A - Kronhorn
- B - Wandlederhautblättchen
- C - Strahlbein
- D - Hufbein
- E - weiße Linie
- F - tiefe Beugesehne
- G - Strecksehne

Der Körpergewichtsdruck (oberer Pfeil) wird durch den Hufbeinträger (vier schräge Pfeile) in einen Zug umgewandelt, und in der Hufwand (unterer Pfeil) erfolgt eine Rückwandlung in eine Druckkraft, die am Tragrand auf der Unterlage lastet.

Längsschnitt durch den Huf (nach Budras)



Hufquerschnitt zur Darstellung des Sitzes des Hufnagels zur Huflederhaut (Präparat Keil)

Gleiches gilt im Übrigen auch für die Anbringung von Hufschutz durch Kleben oder die Verwendung von Kunsthornmaterialien.

Das neue Hufbeschlaggesetz wird den Anforderungen einer optimalen Hufversorgung in ganz besonderer und geeigneter Weise gerecht, in dem eine eindeutige Definition des Begriffs *Hufbeschlag* und *Hufbeschlagschmied* gegeben wird.

Unter dem Begriff „Hufbeschlag“ ist damit eben nicht nur der mit Nägeln angebrachte Beschlag aus Eisen zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um die *Gesamtheit aller Verrichtungen an einem Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur oder der Behandlung*. Um diese Anforderungen zu erfüllen, bedarf es einer fachbezogenen Ausbildung besonderer Qualität, die nur durch eine staatliche Prüfung sichergestellt werden kann.

Jedem in der Pferdepraxis tätigen Tierarzt liegen Erkenntnisse darüber vor, dass in der Vergangenheit Hufpfleger und Huftechniker Leistungen im Tätigkeitsbereich der Hufbeschlagschmiede erbracht haben. Entgegen der Aussagen der Kläger beschränkt sich ein erheblicher Teil der Huftechniker beim Anbringen von „Hufeisen“ nicht auf das Kleben der Materialien, sondern bringt diese, wie in vielen Fällen auch durch das Produkt vorgegeben, durch Aufnageln an.

Die Tätigkeit der Hufpfleger entstand aus einer Bedarfsnische der Freizeitgesellschaft, in der die „Zunft der Hufbeschlagschmiede“ teilweise nicht ausreichend präsent war. In vielen Haltings- und Nutzungsformen des Freizeitsports kann – im Gegensatz zum professionellen Turniersport – auf dauerhaften Hufschutz größtenteils verzichtet werden, weil der Abrieb nicht größer ist als der kontinuierliche Nachschub am Hufhorn. Für die in diesen Fällen erforderliche Hufpflege bedarf es allerdings in keinem Fall über die Lehrinhalte der Ausbildung zum Hufbeschlagschmied hinausgehender Fertigkeiten und Kenntnisse oder generell anderer. Auch aus dem Kreis der Hufpfleger sind immer wieder Beispiele in der tierärztlichen Praxis bekannt geworden, in denen sich diese Personen nicht nur auf die Bearbeitung des Barhufes beschränkt haben, sondern auch dauerhaften Hufschutz angebracht haben.

In den letzten zwanzig Jahren hat es immer wieder ernsthafte Bemühungen und Versuche gegeben das geltende Hufbeschlaggesetz und die Hufbeschlagverordnung, insbesondere die Ausbildungsinhalte der Verordnung, den veränderten Anforderungen anzupassen.

Diese Ausbildungsinhalte waren nämlich in der Vergangenheit teilweise „*eisenlastig*“ ausgerichtet. Dies war auch eine Folge der Zugehörigkeit der Hufbeschlagschmiede im Innungswesen (Metall-Handwerk) und ihrer Verbandszugehörigkeit (Bundesverband-Metall). Das Individuum Pferd, besonders das in der Obhut des nicht professionellen, ja mehr noch, nur mit laienhaften Kenntnissen um das Pferd ausgestatteten Pferdebesitzer, fand in der bisher geltenden Ausbildungsregelung, die auf dem *Metallbauer* (Kernbereich Hufbeschlag) aufbaute, nicht genügend Ansprache.

Dieser Bedarf an Dienstleistung im Freizeitbereich ist im Vorfeld der Arbeit um das neue Hufbeschlaggesetz und die neue Hufbeschlagverordnung erkannt und in die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte integriert worden. Ein paralleles Angebot zum staatlich geprüften, umfassend ausgebildeten Hufbeschlagschmied durch Teildienstleistungen wie Hufpflege und Huftechnik würde die Pferdebesitzer verunsichern und in der Entscheidung überfordern. Das Fachwissen zur Angebotsdifferenzierung für den Einzelfall kann nicht vorausgesetzt werden. Da *Arbeits-schwerpunkte nach absolvierter umfassender Ausbildung und Prüfung* durchaus marktgerecht

und zu befürworten sind, stellen die *erweiterten Zugangsbestimmungen zur einheitlichen Prüfung* die beste Möglichkeit dar, möglichst vielen Anforderungen gerecht zu werden.

Aus eigener Pferdepraxiserfahrung sind Fälle bekannt, in denen vorher in der Hufpflege- und Huftechnik tätige Personen den nunmehr auf dem Wege der Fortbildung möglichen Zugang zur staatlichen Prüfung zu erlangen, umsetzen. Dies, obwohl Übergangsbestimmungen zumindest teilweise auch andere Möglichkeiten (Bestandsschutz) beinhalten. Die Arbeit der Huftechniker, den dauerhaften nicht aus „Eisen“ bestehenden Hufschutz anzubringen, war wie oben ausgeführt auch vorher nicht vom Gesetz erlaubt.

**Sind für die Tätigkeit als Hufpfleger oder Huftechniker Kenntnisse erforderlich, die nur bei einer Ausbildung zum staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied erlangt werden können?**

Für die Tätigkeit als Hufpfleger und -techniker sind, wie für jeden Hufexperten, grundlegende Kenntnisse der Anatomie, Physiologie und Pathologie des Hufes, der Zehe und in gewissem Ausmaß des ganzen Körpers des Pferdes erforderlich. Dieses ist Ausbildungs- und Prüfungsinhalt der staatlichen Hufbeschlagprüfung. Da die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für Hufpfleger, Huforthopäden, Huftechniker, Hufheiler, Hufheilpraktiker und andere Hufbehandler nicht generell geregelt und schon gar nicht einer einheitlichen Prüfung unterstellt sind, kann kein einheitlicher Kenntnisstand erwartet werden. Da es sich aber um ein anspruchsvolles, sehr den Tierschutz tangierendes Ausbildungsprogramm handelt, kann nur durch eine staatliche Prüfung sichergestellt werden, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten auch tatsächlich vermittelt werden.

Der dauerhafte mit Nägeln angebrachte Hufschutz aus Stahl ist eine konsequente Fortentwicklung eines bewährten Prinzips, das bei sachgerechter Anwendung sowohl der Nutzungsmöglichkeit als auch der Gesunderhaltung des Pferdehufes dient. Trotz aller Errungenschaften moderner Materialien und Technik ist es bis heute nicht gelungen, Alternativen zu diesem Material in nennenswertem Umfang einzusetzen. Der Metallbeschlag ist deshalb bis heute und wahrscheinlich in der nächsten Zukunft nicht zu ersetzen.

Deshalb ist es erforderlich, dass der umfassend ausgebildete und geprüfte Hufspezialist den Umgang mit und die Bearbeitung des Werkstoffes Metall beherrscht. Dies umso mehr, als gerade diese mit Nägeln in unmittelbarer Nähe der besonders stark durchbluteten und mit schmerzempfindlichen Nerven versorgten Huflederhaut erfolgende dauerhafte Befestigungsmethode besondere Kenntnisse und Fertigkeiten verlangt, die nur durch eine staatliche Prüfung sichergestellt werden können (s. Fotos S. 5 und 6). Die Bearbeitung des Hufeisens mit

dem Ziel, *dieses nach dem Huf zu richten und nicht den Huf nach dem Eisen*, ist eine grundsätzliche Forderung zur Gesunderhaltung des Hufes.

Der Hufschutz aus Metall, wenn auch nur unter bestimmten Nutzungs- bzw Versorgungsbedingungen erforderlich, stellt eine unverzichtbare Form des Hufschutzes dar. Dies schließt nicht aus, dass viele Pferde ebenfalls zumindest temporär barhuf gehen können. *Wann, wie lange und unter welchen Bedingungen das einzelne Pferd welche Pflege und welchen Schutz des Hufes benötigt, ist aber immer tatsächlich und den Umständen entsprechend zu entscheiden.* Dies kann nur der umfassend ausgebildete, staatlich geprüfte Hufbeschlagschmied/-in entscheiden.

Die Pferdemedizin, insbesondere auf dem Gebiet der Orthopädie, benötigt Personen mit Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet der Gesunderhaltung des Hufes und besonders bei der Unterstützung der *Therapie von Huferkrankungen* in Form von speziellen Hufpflege- und Hufschutzmaßnahmen. Diese können nur dann erfolgreich sein, wenn anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und Grundlage ihres Handelns sind. Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen auf diesem Gebiet vor und haben Eingang gefunden sowohl in die anerkannte Literatur der Pferdemedizin als auch des Hufbeschlages und in die Lehrinhalte der Ausbildung zum Hufbeschlagschmied. Autoren der entsprechenden Fachliteratur waren die Leiter der wissenschaftlichen Bildungsstätten der Pferdemedizin und die Leiter der höchsten Ausbildungsstätten des Hufbeschlages. Darauf aufbauend werden Maßnahmen zur Unterstützung von Therapien in Form von orthopädischen Hufbeschlagen angewandt. Diese als vom Tierarzt angewiesenen und vom Hufbeschlagschmied/-in ausgeführten Spezialbeschläge (Anweisungsbeschlag) stellen wesentliche Bestandteile der Therapiekonzepte der orthopädischen Pferdemedizin dar. Solche Konzepte sind ohne Metallbeschlag, mit dem Vorteil der individuellen Formbarkeit, nur ausnahmsweise möglich, wenn dafür spezielle vorgefertigte Kunststoffausführungen zum Kleben zur Verfügung stehen. Rein „hufpflegerische“ und „huftechnische“ Maßnahmen sind deshalb nur in wenigen Fällen geeignet, den technischen Erfordernissen der Pferdemedizin zu entsprechen. Vielmehr ist es erforderlich, durch gemeinsame umfassende Ausbildungs- und Prüfungsinhalte die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit als Spezialist für die Hufversorgung auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse gleich zu gestalten.

Dass die eingeführte und bekannte Berufsbezeichnung „Hufbeschlagschmied“ wiederum gewählt wurde, hat sich im Nachhinein als Nachteil herausgestellt. Begründet ist diese Wahl der Berufsbezeichnung in traditioneller, mit hoher Fachkompetenz und hohem gesellschaftlichen Ansehen verbundenen handwerklichen Tradition. Diese sollte eigentlich fortgesetzt und nach modernen Erfordernissen ergänzt werden. Stattdessen scheint der Begriff in der öffentlichen Diskussion teilweise eher mit den Attributen *schwer, grob und hart* negativ belastet zu sein. Demgegenüber tauchen vermeidlich moderne Begriffe wie Hufpfleger, Hufheilpraktiker,

Huforthopäde, Huftechniker und Hufbehandler auf, die keine einheitlichen Qualitätskriterien erfüllen, außer der Gemeinsamkeit, dass sie *nicht* in der Lage sind, einen fachgerechten Hufbeschlag aus Metall anzubringen.

Die Definition des Hufbeschlagschmiedes/-in im Sinne des neuen Hufbeschlaggesetzes ist deshalb die *umfassend ausgebildete staatlich geprüfte Person, die zur Ausführung der Gesamtheit aller Verrichtungen am Huf zum Zweck des Schutzes, der Gesunderhaltung, der Korrektur und/oder der Behandlung in der Lage ist.*

Für  
die Gesellschaft für Pferdemedizin  
die Bundestierärztekammer (BTK) und  
den Bundesverbandes praktizierender Tierärzte (BpT)

Dr. Eberhard Schüle  
Fachtierarzt für Pferde  
Fachtierarzt für orthopädische Chirurgie beim Pferd  
von der Landwirtschaftskammer NRW ö.b.v. Sachverständiger für Pferdezucht und Pferdehaltung